

## **2. Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH Wildau**

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 30. April 2019 folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 03 April 2019 angezeigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 02. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 6/2018), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung der TH Wildau Nr. 43/2018 vom 01.08.2018, wird wie folgt geändert:

#### **§ 3.1 (alt):**

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Mitgliedern. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Mitglieder als satzungsgemäße Anzahl. Es müssen mindestens 11 Sitze besetzt sein.
- (2) Die Wahl des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

#### **Neue Formulierung:**

##### **§ 3.1**

- (1) Das Studierendenparlament verfügt über 21 Sitze. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Mitglieder als satzungsgemäße Anzahl.  
Die Zahl der aktiven satzungsgemäßen Mitglieder darf 11 nicht unterschreiten.
- (2) Wird die Anzahl der aktiven satzungsgemäßen Mitglieder unterschritten, sind Nachwahlen durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

**§ 4.3 (alt):**

(2) Folgende Referate sind Hauptreferate:

- a) Finanzen,
- b) Hochschulpolitik,
- c) Soziales,
- d) Kultur,
- e) Sport,
- f) Technik,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Vorsitzender,
- i) Studentenklub.

(3) Die Referate Finanzen, Hochschulpolitik müssen immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Die Referate Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit sollten immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Alle weiteren Referate werden immer mit einem Mitglied besetzt.

**Neue Formulierung:****§ 4.3**

(2) Folgende Referate sind Hauptreferate:

- a) Finanzen,
- b) Hochschulpolitik und Internationales,
- c) Soziales,
- d) Kultur,
- e) Sport und Gesundheit,
- f) Technik,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Studierendenklub,
- i) Vorsitz.

(3) Die Referate Finanzen und Hochschulpolitik müssen immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Die Referate Kultur, Sport, Öffentlichkeitsarbeit und Studierendenklub sollten immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Alle weiteren Referate werden mit mindestens einem Mitglied besetzt.

**§ 4.10 (alt):**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates wird vom Vorsitzenden des Studierendenparlaments oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und 3 Wochen nach Beginn des Semesters unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.

**Neue Formulierung:**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates wird vom Vorsitzenden des Studierendenparlaments oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und spätestens zum 31. Oktober unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.

**§ 5.1 (alt)**

- (1) Gemäß § 15 Abs. 4 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist.

**Neue Formulierung:**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 4 des BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2018 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist.

**§ 5.3 (alt)**

- (2) Der Studierendenrat legt dem Studierendenparlament den Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 30. September, vor. Der Haushaltsplan kann während seiner Geltungsdauer durch Nachtragshaushalte verändert werden. Für Nachtragshaushalte gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Haushaltsplan.

**Neue Formulierung:**

- (2) Der Studierendenrat legt dem Studierendenparlament den Haushaltsplan vor. Genaue Fristen regelt § 7 Abs. 2 der Finanzordnung. Der Haushaltsplan kann während seiner Geltungsdauer durch Nachtragshaushalte verändert werden. Für Nachtragshaushalte gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Haushaltsplan. Näheres regelt § 10 der Finanzordnung.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 03.07.2019



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin